

Varro und die römischen Didaskalien.

Dass wir die Erhaltung der werthvollen Urkunden über dramatische Aufführungen der Römer keinem Andern als Varro verdanken, ist eine Meinung, die sich seit Ritschl's Bemerkung Parerg. p. 321 wohl allgemeiner Billigung erfreut. So unabweislich drängt sie sich unwillkürlich auf, dass man schon nach dem einfachen juristischen Grundsatz verfahren möchte: wer soll's denn sonst gewesen sein? Strittig ist dagegen die eigentliche Quelle dieser Notizen. Nachahmung der griechischen Didaskalienlitteratur hat meines Wissens Niemand mehr behauptet, nachdem Ritschl a. O. p. 263. 320. 322 darauf hinwies, dass diese nur den Anlass zur Sammlung geben konnte, sowie Anregung zur Hinzufügung der Angabe, das wie vielste Stück des Dichters vorliege. Das letztere fand übrigens vielleicht nur bei Terenz, jedenfalls nicht bei Plautus statt; für diesen lagen nach begründeter Annahme nicht von Anfang an didaskalische Aufzeichnungen vor, welche ebenso erst allmählich constanter wurden, wie z. B. verschiedene Rubriken der *Annales maximi* (vgl. H. Peter, *Hist. Rom. rell. t. I p. XII*). Fast allgemeine Zustimmung fand nach Madvig's Bemerkung *Opusc. acad.* p. 109 die Meinung Ritschl's, dass man aus den *commentarii magistratum* geschöpft habe. Erst Wilmanns *de didasc. Terent. Berol.* 1864 p. 61 ff. erhob Einspruch, dem sich Dziatzko anschloss *Rhein. Mus. XXI* (1866) p. 89, ohne die positiven Aufstellungen von Wilmanns zu billigen.

Der erste Einwand dieser Gelehrten: solche Einzelheiten, wie der actor, modulator und die Musikgattung könnten in amtlichen Berichten nicht gestanden haben, ist bereits von Steffen *Act. soc. phil. Lips.* II p. 151 n. als schwach und beweisunkräftig erkannt worden, da wir die Ausdehnung dieser Berichte gar nicht kennen,

also auch aus derselben kein Argument entnehmen können*). Aber nicht besser als mit diesem ist es mit dem andern Einwand von Wilmanns bestellt, dem ausser Dziatzko auch Steffen mit weiteren Folgerungen zugestimmt hat: die Didaskalien der Hecyra und der Adelphen bezögen sich auf die Leichenspiele für L. Aemilius Paullus, die von dessen Söhnen auf Privatkosten veranstaltet, also nicht amtlich verzeichnet sein könnten. Den privaten Charakter dieser Spiele hatte ja auch Ritschl a. O. p. 287 hervorgehoben mit Beziehung auf Livius XXIII, 30 und XXXI, 50. Und gerade diese Stellen des Livius zeigen, dass solche Spiele, wenn auch nicht in den commentarii magistratum, so doch in den Annales maximi eine Stelle fanden: denn jene Kapitel gehören zu den annalistischen Notizen, die nach der übereinstimmenden Ansicht unserer Forscher auf litterarische Fortpflanzung der Annales maximi zurückgehen**).

Auf Grund einer so leichten Erwägung wollten Dziatzko und Steffen die Didaskalien nicht aus amtlichen, sondern aus Notizen der Schauspieldirectoren in ihren Bühnenexemplaren herleiten. Bei dem stereotypen, officiellen Charakter derselben gehört dazu allerdings ein starker Glaube; nicht minder aber würde es aller Wahrscheinlichkeit ins Gesicht schlagen, wollte man annehmen, dass flüchtigere Notizen in den Exemplaren von den Gelehrten, speciell von Varro in diese urkundliche Form gebracht seien. Nein, diese mochten — wie schon bemerkt — die Zahl des opus zufügen, auch bei Ueberlieferungen über wiederholte Aufführungen durch Zusätze die Reinheit einer Urkunde trüben: die ganze Fassung — das konnte Ritschl keinen Augenblick zweifelhaft sein — erklärt sich schlechterdings nur aus officiellm Ursprung, hat nur in solchem seine Analogie in der ganzen antiken Litteratur. Also, so gewiss Donat die Didaskalien nur aus den Exemplaren des Terenz kennt, so gewiss kamen sie in diese nur aus der Sammlung des Varro, so gewiss schöpfte Varro aus den angegebenen amtlichen Nachrichten.

Diese allgemeine Betrachtung lässt sich nun noch durch eine thatsächliche Ueberlieferung stützen.

*) Wenn die Aedilen unter den ludi Megalenses des Jahres 588 bemerkten: 'Andria Terenti. Graeca Menandri. Eggit Ambivius Turpio. Modos fecit Flaccus Claudii. Tibis paribus tota', so ist dies in der That nichts anderes, als wenn heutzutage der Hofmarschall bei einer Festlichkeit in das Hofjournal einträgt, etwa: 'Festvorstellung im Theater. Ein Sommernachtstraum, Schauspiel in 5 Aufzügen von W. Shakespeare, übersetzt von A. W. Schlegel, für die Bühne bearbeitet von Devrient. Musik von Mendelsohn-Bartholdy'. Dazu braucht kein historisches oder litterarisches Interesse zu veranlassen, der Act an und für sich erscheint 'wichtig' genug zur Aufzeichnung.

**) Mit Recht sagt u. A. auch Peter a. O. p. XIII: 'magna cum probabilitate eorum argumenta et sonum agnoscere nobis uidebimur in eis quae Liuius et initio et exitu singulorum annorum coniuncta uno conspectu satis exiliter absoluere solet de comitiis consularibus et praetoriis, de ludis Romanis et plebeiis, tum de provinciis consularibus et praetoriis et de prodigiorum procuratione, denique diversis locis si qui sacerdotes mortui aut aedes dedicatae erant, si . . . ludi funebres editi cet.

Als Ritschl in den Werken des Varro ein Unterkommen für die Didaskalien suchte, konnte er keinen schicklicheren Platz finden, als die Schrift 'de actionibus scaenicis': im Sinne einer Inscenesezung, Aufführung entspricht ja actio durchaus der *διδασκαλία*. Diese Meinung hielt Ritschl auch fest, als er auf Grund des Verzeichnisses von Hieronymus Varro's Schriftstellerei so umfassend und glänzend entwickelte, und sie ist durchaus herrschend geworden. Als nun in jenem Verzeichniss neben 'de actionibus scaenicis libri III' (was bekanntlich nach Charisius V heissen muss), auch noch 'de actis scaenicis libri III' auftauchten und die Annahme einer Ditto-graphie misslich erschien, da lag die Versuchung sehr nahe, nach Stellen des Donat, die auf Varro's Darlegungen über Acteintheilung Rücksicht nahmen, zu corrigiren 'de actibus scaenicis libri III'. Auch dies fand fast allgemeine Billigung, wird z. B. von Mommsen und Teuffel ohne Zeichen eines Zweifels angegeben, obgleich Ritschl selbst ein schweres, ja durchschlagendes Bedenken nicht verhehlte (Rhein. Mus. VI, 1848, p. 519): für jenen Gegenstand wäre 'de actibus scaenicis' ein auffallender Titel; am Besten würde gewiss, wie Ritschl meint, 'de distributione fabularum' entsprechen; auch 'de actibus fabularum' könnte man sich allenfalls gefallen lassen; der Zusatz 'scaenicis' erscheint unzulässig. Auf der andern Seite ist für eine solche Auseinandersetzung des Varro durchaus geeignet die Schrift 'de actionibus scaenicis libri V', die sehr gut unseren 'scaenischen Alterthümern' gleichgesetzt werden kann: dort konnte und musste über alles Aeusserliche einer Aufführung, also auch über den Gebrauch des Vorhangs und über Acteintheilung gehandelt werden. Haben nun unsere obigen Ermittlungen Ritschl's Behauptung befestigt, dass die Gelehrten den Didaskalienstoff 'nur aus den actenmässigen Urkunden entnehmen konnten', so ist für eine Schrift Varro's, welche diese sammelte und besprach, ein treffender Titel der von Hieronymus überlieferte 'de actis scaenicis libri III': denn auch *διδασκαλία* hat ja neben dem erwähnten Gebrauch die Bedeutung des Protokolls, der Urkunde über eine Aufführung; in diesem Sinne schrieb, wie Aristoteles seine *διδασκαλία*, so Varro 'de actis scaenicis': es ist einer der vielen Punkte, in denen die beiden grössten und gründlichsten Gelehrten Griechenlands und Roms sich berühren. Wenn wir demnach mit Recht die Ueberlieferung des Hieronymus wahren, so spricht schon der Titel der Varronischen Schrift für den officiellen Ursprung seiner Sammlung und gegen die Annahme einer anderweitigen Quelle für die Didaskalien.